

Satzung
über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen
für Kinder in der Stadt Waldeck
(Betreuungssatzung)

Auf Grund der §§ 25, 26, 27 und 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.09.2015 (GVBl. S. 366) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15.09.2016 (GVBl. S. 167), der §§ 1 bis 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618), sowie §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 10 des Gesetzes vom 04.11.2016 (BGBl. I S. 2460) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Waldeck in ihrer Sitzung am 9. Mai 2019 nachstehende Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Waldeck (Betreuungssatzung) beschlossen:

§ 1
Träger und Rechtsform

- (1) Die Stadt Waldeck unterhält die Tageseinrichtungen für Kinder als öffentliche Einrichtung. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.
- (2) In den Tageseinrichtungen für Kinder werden betreut:
 1. Kinder vom 1. bis zum 3. Lebensjahr in Krippengruppen oder altersgemischten Gruppen.
 2. Kinder vom 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt in Regelgruppen oder altersgemischten Gruppen.

§ 2
Aufgaben

- (1) Die Tageseinrichtungen für Kinder haben gemäß § 26 HKJGB einen eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrag zu erfüllen. Die Erziehung des Kindes in der Familie wird ergänzt und unterstützt und die Gesamtentwicklung des Kindes durch allgemeine und gezielte Bildungs- und Erziehungsangebote gefördert. Aufgabe der Tageseinrichtungen für Kinder ist insbesondere durch differenzierte Erziehungsarbeit die geistige, seelische und körperliche Entwicklung des Kindes anzuregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben.

- (2) Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 26 HKJGB sollen die pädagogischen Fachkräfte mit den Erziehungsberechtigten und den anderen an der Bildung und Erziehung des Kindes beteiligten Institutionen und Tagespflegepersonen partnerschaftlich zusammenarbeiten.
- (3) Im Übrigen bestimmen sich die Aufgaben nach dem schriftlich niedergelegten Konzept der jeweiligen Tageseinrichtungen. Es ist bei Bedarf fortzuschreiben.

§ 3

Kreis der Berechtigten

- (1) Die Tageseinrichtungen für Kinder stehen vorrangig allen Kindern, die in der Stadt Waldeck ihren Hauptwohnsitz i.S. des Melderechts haben,
 1. vom vollendeten 1. Lebensjahr an bis zum vollendeten 3. Lebensjahr in Krippen- oder altersgemischten Gruppen und
 2. vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt in Regel- oder Altersgemischten Gruppen offen.
- (2) Ein Rechtsanspruch gegen die Stadt Waldeck auf Aufnahme eines Kindes, insbesondere auf Aufnahme in einer bestimmten Kindertageseinrichtung, besteht nicht.

§ 4

Aufnahmeantrag

- (1) Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der Stadtverwaltung oder der Leitung der Kindertagesstätte. Über die Aufnahme wird gemäß Satzung durch einen schriftlichen Bescheid der Stadtverwaltung entschieden.
- (2) Für den Wechsel der Betreuungszeit ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich.
- (3) Eine Aufnahme kann nur erfolgen, wenn die Erziehungsberechtigten schriftlich bestätigen, dass sie die Belehrung des Robert-Koch-Instituts nach § 34 Abs. 5 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes zur Kenntnis genommen haben; § 8 bleibt unberührt.

§ 5

Aufnahmekriterien

- (1) Die Aufnahme erfolgt nach dem Eingang der schriftlichen Anträge nach § 4 Abs. 1 gemäß dem Alter des Kindes in der jeweiligen Altersgruppe nach § 3. Aufgenommen werden jeweils die ältesten Kinder, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

- (2) Bevorzugt aufgenommen werden zunächst Kinder, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen der Förderung und Betreuung bedürfen. Danach werden ferner entsprechend § 24 SGB VIII bevorzugt die Kinder berufstätiger und in beruflicher Aus-, Fort- und Weiterbildung befindlicher Erziehungsberechtigter bzw. Erziehungsberechtigter in Ausbildung, Fortbildung etc., aufgenommen, die aus diesem Grund auf einen Betreuungsplatz angewiesen sind, wenn die Berufstätigkeit, das Ausbildungsverhältnis und Studium durch entsprechende schriftliche Bescheinigung des Arbeitgebers, Ausbildungsträgers oder Hochschule nachgewiesen wird.
- (3) Geschwister von Kindern, die bereits in der Tagesstätte aufgenommen wurden, können bevorzugt in derselben Einrichtung aufgenommen werden, wenn die Plätze nicht von aus anderen Gründen bevorzugt aufzunehmenden Kindern (nach Abs. 2) beansprucht werden.
- (4) Die Plätze für die Mittags- oder Nachmittagsbetreuung werden vorrangig an Kinder vergeben, deren Erziehungsberechtigte berufstätig sind und/oder die Voraussetzungen gemäß Abs. 2 erfüllen, insbesondere wenn es sich dabei um Alleinerziehende handelt. Die regelmäßige Berufstätigkeit oder Ausbildung über den Nachmittag ist auf Verlangen durch schriftliche Bestätigung nachzuweisen.
- (5) Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, werden nicht aufgenommen. Kinder, die wegen ihrer körperlichen oder geistigen Verfassung einer besonderen oder intensiveren Betreuung bedürfen, können nur aufgenommen werden, wenn dem individuellen Förderbedarf des Kindes entsprochen werden kann und die organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.
- (6) Ortsfremde Kinder können grundsätzlich nur in die Tageseinrichtungen für Kinder aufgenommen werden, wenn und solange freie Kapazitäten vorhanden sind. Über die freien Kapazitäten wird jeweils zu Beginn eines neuen Kindergartenjahres entschieden.
- (7) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung der Tageseinrichtungen für Kinder erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.

§ 6 Betreuungszeiten

- (1) Die Tageseinrichtungen für Kinder sind an Werktagen montags bis freitags wie folgt geöffnet:

	Regelbetreuung	Mittagsbetreuung	Nachmittagsbetreuung
Freienhagen	7.00 – 13.00 Uhr	13.00 – 15.00 Uhr	wird nicht angeboten
Höringhausen	7.00 – 13.00 Uhr	13.00 – 15.00 Uhr	wird nicht angeboten
Sachsenhausen	7.00 – 13.00 Uhr	13.00 – 15.00 Uhr	15.00 – 17.00 Uhr
Waldeck	7.00 – 13.00 Uhr	13.00 – 15.00 Uhr	wird nicht angeboten

Die exakten Betreuungszeiten gehen aus dem jeweiligen pädagogischen Konzept der Tageseinrichtungen für Kinder hervor.

- (2) Unabhängig von der rechtlichen Grundversorgung besteht kein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Betreuungszeit.

- (3) Die Plätze für eine Mittags- und Nachmittagsbetreuung werden nur im Rahmen der vorhandenen Platzkapazitäten angeboten. Wenn keine freien Plätze mehr vorhanden sind, kann eine Vergabe erst nach dem Freiwerden von Plätzen erfolgen; § 5 gilt entsprechend. Eine Mittags- und Nachmittagsbetreuung gemäß Abs. 1 muss angeboten werden, wenn mindestens 5 Kinder je Tageseinrichtung / Betreuungszeit dauerhaft angemeldet sind.
- (4) Freie Plätze in der Mittags- und Nachmittagsbetreuung gelten auch als belegt, wenn es dem Träger (Stadt Waldeck) nicht möglich ist, die Zeiten durch Fachpersonal nach den Bestimmungen des Kinderförderungsgesetz (KiföG) abzudecken.
- (5) Die Tageseinrichtungen für Kinder können aus folgenden Gründen und in folgenden Zeiträumen geschlossen werden:
 - a) während der gesetzlich festgesetzten Sommerferien in Hessen für 3 Wochen,
 - b) die Woche vor oder nach Ostern (je nach Lage der Schulferien),
 - c) in der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr,
 - d) wegen Fortbildungsmaßnahmen des Personals, Betriebsausflug, krankheitsbedingten Personalausfällen, bei bestehenden Gesundheitsgefährdungen, Streiks, höherer Gewalt und vergleichbaren Gründen.
- (6) Die Kostenbeiträge sind während der Schließungszeiten weiter zu bezahlen. Es gibt auch für unerwartete Schließungen, z. B. wegen Streiks, keinen Rückerstattungsanspruch.
- (7) Bekanntgaben bezüglich der jeweiligen Schließungszeiten erfolgen zeitnah durch Veröffentlichung in den Waldecker Nachrichten, der Homepage der Stadt Waldeck www.waldeck-stadt.de und durch Aushang in den Tageseinrichtungen für Kinder.

§ 7 **Notbetreuung**

- (1) Für Kinder, deren Erziehungsberechtigte in dem bekannt gegebenen Schließungszeitraum nachweislich (in schriftlicher Form z. B. durch Arbeitgeberbestätigung) keinen Urlaub nehmen und/oder für ihre Kinder keine Betreuung oder Beaufsichtigung organisieren können, kann, wenn eine ausreichende Anzahl von Fachkräften zur Verfügung steht, eine Notbetreuung während der Regelbetreuungszeit angeboten werden. Auf die Notbetreuung besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Über die Einrichtung einer Notbetreuung während allgemeiner Schließungszeiten entscheidet der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen, wenn mindestens 5 Kinder angemeldet sind.
- (3) Für die tägliche Notbetreuung (7.00 - 13.00 Uhr) ist ein gesonderter Kostenbeitrag je angefangene Kalenderwoche im Voraus zu entrichten, der sich nach der Kostenbeitragssatzung richtet.
- (4) Die Einzelheiten der Notbetreuung werden in den Tageseinrichtungen für Kinder durch Aushang sowie auf der Homepage der Stadt Waldeck www.waldeck-stadt.de bekannt gemacht.

§ 8

Gesundheitliche Voraussetzungen für die Aufnahme

- (1) Zum Schutz des aufzunehmenden Kindes ist zu belegen, dass gegen die Aufnahme in die Tageseinrichtung keine gesundheitlichen Bedenken bestehen. Dies kann insbesondere durch Vorlage des Impfausweises und des Vorsorgeuntersuchungsheftes geschehen, wenn aus diesem hervorgeht, dass die Früherkennungsuntersuchungen altersgemäß erfolgt sind, und durch Vorlage eines ärztlichen Attests, für dessen Kosten die Erziehungsberechtigten aufzukommen haben.
- (2) Die Erziehungsberechtigten haben vor der Aufnahme in die Tageseinrichtung für Kinder durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen, dass das Kind alle seinem Alter und Gesundheitszustand entsprechenden öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen erhalten hat bzw. eine Impfberatung erfolgt ist und dass das Kind keine ansteckenden Krankheiten hat.
- (3) Kinder aus Familien, in denen ansteckende Krankheiten vorkommen, dürfen die Tageseinrichtungen für Kinder nur besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wird.

§ 9

Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Die Kinder sollen die Tageseinrichtung für Kinder regelmäßig und pünktlich innerhalb der angegebenen Betreuungszeiten besuchen. Die Kinder sollen zweckmäßig und sauber gekleidet sein.
- (2) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der vereinbarten Betreuungszeit dem Personal in der Tageseinrichtung für Kinder und holen sie bis zur Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Tageseinrichtung für Kinder pünktlich wieder ab.
- (3) Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude der Tageseinrichtung für Kinder und endet mit der Übergabe der Kinder an die Erziehungsberechtigten oder abholberechtigten Personen beim Verlassen des Gebäudes. Abholberechtigte müssen das 14. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung für Kinder schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen. Verspätete Abholung von Kindern wird gemäß den Vorgaben der Kostenbeitragsatzung in Rechnung gestellt.
- (5) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Familie des Kindes (§ 34 Infektionsschutzgesetz) sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Tageseinrichtung für Kinder verpflichtet. In diesen Fällen darf die Tageseinrichtung für Kinder erst wieder besucht werden, wenn die ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wird.

- (6) Wenn Kinder aus krankheitsbedingten oder sonstigen Gründen die Tageseinrichtungen für Kinder nicht besuchen können, sind sie von den Erziehungsberechtigten umgehend, jedoch spätestens bis 8.30 Uhr, am gleichen Tag unter Angabe der vermutlichen Fehlzeit oder des Arztbesuches beim Kindergartenpersonal als abwesend zu melden.
- (7) Wird von Mitarbeiter/innen der Tageseinrichtung für Kinder eine Erkrankung oder Verletzung eines Kindes festgestellt, sind die Erziehungsberechtigten nach entsprechender Benachrichtigung verpflichtet, das Kind unverzüglich abzuholen. Im akuten Krankheitsfall (Unfall o. ä.) verständigt die Tageseinrichtung für Kinder außerdem einen Notarzt.

§ 10

Pflichten der Leitung der Tageseinrichtung

- (1) Die Leitung der Tageseinrichtung für Kinder gibt den Erziehungsberechtigten der Kinder nach vorheriger Terminabsprache die Gelegenheit zum Gespräch.
- (2) Die Leitung der Tageseinrichtung für Kinder erfüllt die Pflichten nach § 34 Abs. 6 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes sowie die Wahrung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung (SGB VIII § 8a).

§ 11

Elternversammlung und Elternbeirat

Für Elternversammlung und Elternbeirat nach dem § 27 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches wird Näheres durch die Satzung über Elternversammlung und Elternbeirat bestimmt.

§ 12

Kostenbeiträge

Für die Betreuung in der Tageseinrichtung für Kinder wird von den Erziehungsberechtigten bzw. den gesetzlichen Vertretern der Kinder ein im Voraus zahlbarer Kostenbeitrag nach Maßgabe der jeweils gültigen Kostenbeitragssatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 13

Abmeldung

- (1) Abmeldungen sind schriftlich bis zum 15. eines Monats zum Ende des nächsten Monats bei der Stadtverwaltung oder der Leitung der Tageseinrichtung für Kinder vorzunehmen; gehen sie erst nach dem 15. dort ein, werden sie erst zum Ablauf des übernächsten Monats wirksam.
- (2) Bei Fristversäumnis ist der Kostenbeitrag für einen weiteren Monat zu zahlen.

- (3) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Tageseinrichtung für Kinder unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Tageseinrichtung für Kinder ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Magistrat auf Antrag der Leitung der Tageseinrichtung für Kinder und nachgewiesener Anhörung der Erziehungsberechtigten. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
- (4) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung vom vereinbarten Besuch der Tageseinrichtung für Kinder fernbleiben, können sie nach einer schriftlichen Mahnung durch Bescheid gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Für eine Neuanmeldung gelten die §§ 3, 4 und 5 dieser Satzung.
- (5) Werden die Kostenbeiträge zweimal und/oder das Verpflegungsentgelt für mehr als einen Monat nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz mit der Bekanntgabe durch Bescheid gegenüber den Erziehungsberechtigten.

§ 14 Gespeicherte Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Tageseinrichtung für Kinder sowie für die Erhebung der Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtung für Kinder werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:
 - a) Allgemeine Daten
Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten
 - b) Kostenbeitrag
Berechnungsgrundlagen, Daten für Ermäßigungen
 - c) Rechtsgrundlage
Hessische Gemeindeordnung (HGO), Kommunalabgabengesetz (KAG), Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB), Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG), diese Satzung.
- (2) Die Löschung der Daten erfolgt 2 Jahre nach dem Verlassen der Tageseinrichtung für Kinder durch das Kind.
- (3) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gem. § 18 Abs. 2 HDSG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2019 in Kraft.

Gleichzeitig wird die bisherige Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Waldeck vom 22.06.2018 einschließlich aller Nachträge außer Kraft gesetzt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

34513 Waldeck, den 10. Mai 2019

(DS)

Der Magistrat
der Stadt Waldeck
gez.
Jürgen Vollbracht
Bürgermeister